



Bebauungsplan B 143.1 Reussbühl Ost (1. Etappe)

Vorschriften

Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern vom *20. Mai 2021*
Namens des Grossen Stadtrates

Lisa Zanolla
Ratspräsidentin

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 590 vom 10. Mai 2022 unverändert genehmigt.

27. Mai 2022

.....
(Unterschrift)



*In der 1. Etappe werden nur die Vorschriften in schwarzer Schrift in Kraft gesetzt. Die Vorschriften in
grüner Schrift dienen der Orientierung und werden mit der 2. Etappe in Kraft gesetzt.*

Impressum

Verfasser: Gabriele Horvath

Auftraggeber: Stadt Luzern, Stadtplanung
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtplanung.stadtluern.ch

Datei: L:\Luzern Nord\05_TP_Raumentwicklung\C_Reussbuehl_Ost\07_RbO_Planungsverfahren\C_Planauflage\3_Auflageunterlagen\2_B143_1_Bebauungsplan_Reussbühl_Ost_1_Etappe

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch



AARAU · LUZERN · WOHLLEN · ZÜRICH

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
04.07.2018	Vorprüfung
15.07.2019	2. Vorprüfung 1. Etappe abschliessend
20.01.2020	2. Vorprüfung 1. Etappe abschliessend
31.01.2020	Öffentliche Auflage
27.11.2020	Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Geltungsbereich und Bestandteile	1
Art. 2	Verhältnis zum übergeordneten Recht	1
Art. 3	Ziele	1
Art. 4	Qualität	2
II.	Bau- und Nutzungsvorschriften	4
Art. 5	Baubereich Hochbauten	4
Art. 6	Unterirdische Bauten	5
Art. 7	Reinigung	6
Art. 8	Maximaler Strassenabstand	6
Art. 9	Pflichtbaulinie	6
Art. 10	Orientierung	6
Art. 11	Minimalabstand	6
Art. 12	Architektonische Fundamente	6
Art. 13	Nutzweise	7
Art. 14	Gemeinnütziger Wohnraum	7
III.	Freiraumgestaltung	8
Art. 15	Grundsätze	8
Art. 16	Privates Wohnumfeld	8
Art. 17	Vorzone Gebäude	8
Art. 18	Nutzungsbereich	9
Art. 19	Öffentlicher Aufenthaltsbereich	9
Art. 20	Randbereich Strasse	9
IV.	Erschliessung und Mobilität	10
Art. 21	Mobilitätskonzept	10
Art. 22	Verkehrsaufkommen motorisierter Individualverkehr	10
Art. 23	Erschliessung für den motorisierten Verkehr	11
Art. 24	Anlieferung	11
Art. 25	Autoparkierung und Motorradabstellplätze	11
Art. 26	Erschliessung für den Langsamverkehr	12

Art. 27	Abstellflächen für Velos	12
Art. 28	Containerstandplätze	13
V.	Umwelt	14
Art. 29	Lärmschutz	14
Art. 30	Störfallvorsorge	14
Art. 31	Energie	14
Art. 32	Hochwasser	14
Art. 33	Entwässerung	15
Art. 34	Lichtemissionen und Reklamen	15
VI.	Etappierung	16
Art. 35	Etappierung	16
VII.	Schlussbestimmungen	17
Art. 36	Ausnahmen	17

Anhang A

Kennzahlen zur Berechnung des Verkehrsaufkommens

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Bestandteile

¹ Der Bebauungsplan B 143 Reussbühl Ost umfasst die folgenden, rechtsverbindlichen Bestandteile:

- Bebauungsplan B 143.1 Reussbühl Ost (1. Etappe), 1:500

- Vorschriften B 143.1 Reussbühl Ost (1. Etappe)

² Die vorliegenden Vorschriften gelten für den im Bebauungsplan eingezeichneten Perimeter.

³ Folgende Dokumente haben wegleitenden Charakter:

- Masterplan Stadtzentrum Luzern Nord vom 22. Dezember 2010;
- Städtebauliches Leitbild Stadtzentrum Luzern Nord vom 6. Februar 2014;
- Richtprojekt Umgebung vom 24. Mai 2019, freiraumarchitektur gmbh, Luzern;
- Merkblatt sozialräumliche Durchmischung der Stadt Luzern vom 22. Dezember 2014;
- Bericht des Beurteilungsgremiums, Studienauftrag Interessengemeinschaft Reussbühl Ost C1 vom 11. August 2017.

⁴ Weiter zu berücksichtigen sind:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 31. Januar 2020, suisseplan Ingenieure AG Zürich;
- Geologisch-geotechnischer Vorbericht Reussbühl Ost vom 14. November 2014, Keller + Lorenz AG, Luzern;
- Umsetzung Masterplan Luzern Nord, Reussbühl West und Ost, Abschätzung der hydrogeologischen Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch Neubauten vom 8. November 2016, Keller + Lorenz AG, Luzern;
- Energiekonzept Luzern Nord vom 9. August 2016.

Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht

¹ Soweit der Bebauungsplan nichts anderes vorschreibt, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements.

² Im Bebauungsplanperimeter sind keine Gestaltungspläne zulässig.

Art. 3 Ziele

¹ Der Bebauungsplan Reussbühl Ost bezweckt die grundeigentümergebundene, etappenweise Umsetzung der Vorgaben aus dem Masterplan Stadtzentrum Luzern Nord sowie dem städtebaulichen Leitbild Stadtzentrum Luzern Nord für die Aufwertung und Entwicklung zu einem belebten, gemischt genutzten Quartier.

- ² Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziele verfolgt:
- Aufwertung und Verdichtung des gewachsenen, gemischt genutzten Quartiers unter Bewahrung des Charakters des ursprünglichen Dorfzentrums Reussbühl in den Baubereichen C5a, C6a und C6b;
 - Hohe Lebensqualität für Wohnen und Arbeiten;
 - Hohe städtebauliche, architektonische, mikroklimatische und ökologische Qualität des Quartiers;
 - Gute Eingliederung in die bauliche Umgebung;
 - Energetisch vorbildliche Bebauung gemäss den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft;
 - Hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum auch unter einem zukünftig wesentlich wärmeren Klima;
 - Gute Gestaltung und Vernetzung der Freiräume;
 - Gute und sichere Rad- und Gehwegverbindungen.

Art. 4 Qualität

¹ In den Baubereichen C1 und C2 sind für die Projekterarbeitung von Neubauten Konkurrenzverfahren durchzuführen.

² Im Baubereich C2 sind für den Ersatzbau des Hochhauses und für Substanzkorrekturen des Gebäudesockels Konkurrenzverfahren durchzuführen. Für geringfügige Änderungen am Gebäudesockel sind drei vergleichende Architekturentwürfe von voneinander unabhängigen Verfassern vorzulegen. Umbauarbeiten und geringfügige Gebäuderveränderungen sind auf das städtebauliche Gesamtkonzept abzustimmen. Zudem sind alle Fassadenanstriche zu neutralisieren.

³ Die Verfahren gemäss Abs. 1 und 2 haben Aussagen zu den folgenden Inhalten zu liefern:

- Nutzungsverteilung und Wohnungsmix;
- Zahl, Lage und äussere Abmessungen der Bauten;
- Gestalterische Qualität;
- Möglichen Etappierung sowie Verbindungen zu den benachbarten Baubereichen;
- Arealinterne Erschliessung inkl. Notzufahrten sowie Anschlüsse an die bestehenden Verkehrswege und Rad- und Gehwegverbindungen;
- Genaue Lage von Ein- und Ausfahrten der Einstellhallen;
- Anzahl, Lage und allenfalls Bewirtschaftung der Parkplätze;
- Lage, Grösse, Ausstattung, Bepflanzung sowie mikroklimatische und ökologische Qualität der Freiräume und Aussenräume;
- Raumsicherung der öffentlichen Freiräume;
- Siedlungsentwässerung nach dem Schwammstadt-Prinzip mit dem Ziel, die zukünftig intensiveren Niederschläge weitestgehend vor Ort zu versickern bzw. zwischenzulagern;
- Erfüllung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft;
- Gewährleistung von Lärmschutz und Störfallvorsorge.

- 4 Ein Konkurrenzverfahren liegt vor, wenn:
- das Verfahren nach SIA 142 oder 143 oder in Anlehnung daran durchgeführt wird;
 - mindestens fünf Teams (Lead Fachbereich Architektur mit Freiraumplanung und Verkehrsplanung) eine Lösung erarbeiten;
 - bei Verfahren in Anlehnung an SIA 142 (Wettbewerb) dem jeweiligen Siegerteam für einen substantziellen Teil der Planungsaufgabe ein Folgeauftrag (Planung und Ausführung) in Aussicht gestellt werden kann;
 - die Jury aus mindestens fünf unabhängigen Fachexperten und Fachexpertinnen und maximal gleich vielen Sachexperten und Sachexpertinnen zusammengesetzt ist. In der Jury muss mindestens ein Mitglied des städtebaulichen Begleitgremiums Luzern Nord und eine Vertretung der Stadt Luzern mit Stimmrecht vertreten sein. Weitere Experten und Expertinnen (nicht stimmberechtigt) können nach Bedarf beigezogen werden.
 - das Programm zusammen mit der Stadt Luzern erarbeitet und durch die Jury genehmigt wird.
- 5 Neubauten und städtebaulich relevante Umbauten sind durch das städtebauliche Begleitgremium Luzern Nord oder die Stadtbaukommission zu beurteilen, sofern sie nicht auf einem Konkurrenzverfahren basieren.

4

⁵ Erdgeschosse mit publikumsorientierten Nutzungen gemäss Art. 13 Abs. 3 sind mit einer Geschosshöhe von mindestens 4 m auszubilden.

⁶ Für Baubereich C1 gelten folgende Regelungen:

- Neubauten entlang der Reusszopfstrasse sind in geschlossener Bauweise und mit Flachdächern zu erstellen.
- Entlang der Reusszopfstrasse ist der Erdgeschossboden auf Strassenniveau anzuordnen und das Erdgeschoss mit einer Geschosshöhe von mindestens 4 m auszubilden. Gegen das Quartierinnere kann innerhalb des Gebäudes ein Höhensprung auf das Niveau des bestehenden Terrains erfolgen.

7

⁸ Für die Baubereiche C5a und C6a und C6b gelten folgende Regelungen:

- Innerhalb der Baubereiche C6a und C6b ist die geschlossene Bauweise zulässig. Ebenso darf innerhalb dieser Baubereiche der Gebäudeabstand im Sinne von § 133 Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG, SRL Nr. 735, Stand 1. Dezember 2019) unterschritten werden, wenn die öffentlichen Interessen und die schutzwürdigen privaten Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- In den Baubereichen C5a und C6a ist kein geschlossener Blockrand zulässig. Es sind jeweils mindestens zwei Bauten voneinander abzusetzen.
- Neubauten und Umbauten sowie die Dachneigung und die Dachformen sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht und der Charakter des ursprünglichen Dorfzentrums Reussbühl gewahrt bleibt.
- Entlang der Hauptstrasse sind in den Baubereichen C5a, C6a und C6b keine Flachdächer zulässig.

Art. 6 Unterirdische Bauten

¹ Unterirdische Bauten dürfen im gesamten Perimeter, ausser in den im Plan bezeichneten Ausschlussbereichen, erstellt werden. Sie sind so weit wie möglich unter den Gebäuden zu konzentrieren. Tiefgaragen sind zusammenzufassen. Unterirdische Verbindungen zwischen den Baufeldern sind zulässig. Die notwendigen Grunddienstbarkeiten sind grundbuchamtlich zu sichern.

² Die Ausschlussbereiche für unterirdische Bauten sind, mit Ausnahme der Verkehrsfläche Motorfahrzeuge, wasserdurchlässig auszugestalten.

³ Die Tragkraft und die Mindestmächtigkeit der Überdeckung von unterirdischen Bauten ausserhalb der Hochbauten müssen so dimensioniert sein, dass die Gestaltung und die Bepflanzung gemäss Richtprojekt Umgebung einschliesslich der erforderlichen Funktionen für Retention und Stadtklima möglich sind. Unterirdische Bauten, die nicht unter Hochbauten liegen, haben eine Überdeckung von mindestens 0,50 m aufzuweisen.

⁴ Im Ausschlussbereich für unterirdische Bauten sind Unterflurcontainer gestattet, wenn eine andere Lösung unverhältnismässig ist. Die Fläche ist mit einer anderen nicht unterbauten Fläche zu kompensieren.

Art. 7 Rückbau

Die Flächenanpassung und die Umgebungsgestaltung im Baubereich C3 zu gewährleisten ist der Funktion des Gebäudes auf Grundriss 1057_GB_Lftau angepasst. Der Rückbau und der Wiederaufbau für das Gebäude sind im Rahmen des Landesbauverordnungs-Letz der Grenzregulierung zu regeln.

Art. 8 Maximaler Strassenabstand

Die Fassaden der Gebäude entlang der Hauptstrasse dürfen höchstens bis zum im Situationsplan verzeichneten maximalen Strassenabstand zurückversetzt werden. Attikageschosse dürfen gegenüber der Hauptfassade weiter rückversetzt werden.

Art. 9 Pflichtbaulinie

¹ Die Gebäude sind auf die Pflichtbaulinien zu stellen.

² Vordächer über den Erdgeschossen auf Strassenniveau dürfen bis maximal 2,50 m über die Pflichtbaulinie herausragen, herausragende Balkone sind nicht zulässig.

³ Durchlässe für die Rad- und Gehwege sind im Erdgeschoss an den im Plan bezeichneten Stellen zu erstellen. Zusätzliche Durchlässe können bewilligt werden, wenn die Jury des Konkurrenzverfahrens, das städtebauliche Begleitgremium Luzern Nord oder die Stadtbaukommission diese positiv beurteilen.

Art. 10 Orientierung

Die Fassadenfront der Gebäude in den Baufeldern C1 bis C3 entlang der Reusszopfstrasse zum Fluss bzw. entlang der Reussbühlstrasse ist architektonisch hochwertig und als adressbildende Fassade zu gestalten. Die Erdgeschosse sind mit einem grossen Öffnungs-/ Fensterflächenanteil auszustatten, sofern Lärmschutz und Störfallvorsorge ausreichend gewährleistet werden können. Die Gebäude müssen für Fussgänger und Fussgängerinnen sowohl vom Reusszopf als auch von der Reusszopfstrasse bzw. der Reussbühlstrasse her zugänglich sein.

Art. 11 Kulturobjekt

¹ Die im Plan bezeichneten Gebäude, welche im kantonalen Bauinventar Luzern als schützenswert eingestuft sind, sind zu erhalten. Vor der Projektklärung von Sanierungen, Baumaassnahmen und Umbauten ist mit der Kantonalen Denkmalpflege frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

² Der Umgebungsschutz dieser Gebäude gemäss § 142 Abs. 1 PBG ist zu gewährleisten.

Art. 12 Archäologische Fundstelle

Der Baubereich C3 sowie die Grundstücke 69, 70, 71 und 1057_GB_Lftau liegen innerhalb des Perimeters einer archäologischen Fundstelle gemäss kantonalen Bodentatbestandsinventar. Jedoch ist der Fundus vermutlich vor künftigen Bodenuntersuchen in diesen Gebieten an die Kantonsarchäologie frühzeitig zu informieren und in den Planungsprozess einbezuziehen.

Art. 13 Nutzweise

- 1 Zulässig sind Wohnnutzungen, nicht und mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie soziale und öffentliche Nutzungen.
- 2 Verkehrsintensive Einrichtungen gemäss § 169 PBG sind nicht zulässig.
- 3 In den im Plan als publikumsorientierte Nutzungen bezeichneten Bereichen entlang der Hauptstrasse sind im Erdgeschoss publikumsorientierte Nutzungen anzuordnen.
- 4 In den im Plan als Arbeitsnutzungen EG bezeichneten Bereichen sind im Erdgeschoss Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen vorzusehen. Wohnnutzungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern die Bestimmungen bezüglich Wohnhygiene, Umweltschutz und Fahrtenzahlen eingehalten werden können.
- 5 Es gelten folgende Nutzungsverteilungen (vorbehältlich Abs. 3 und 4):

Baubereich	Schwerpunkt	Wohnanteil Anteil an GFoi (gemäss Art. 13 Abs. 6)
C1	Wohnen	mind. 50 %
C2	Wohnen	mind. 50 % max. 80 %
C3	Wohnen Büro	max. 20 %
C4	Wohnen	mind. 50 %
C5	Wohnen	mind. 50 %
C6	Wohnen	mind. 50 %

- 6 Die Geschossfläche oberirdisch (GFoi) wird aus der Geschossfläche gemäss SIA 416 abzüglich folgenden Bauteilen berechnet:
 - Unterniveaubauten und unterirdische Bauten, wenn sie im Mittel nicht mehr als 1 m über das massgebende bzw. über das tiefer gelegte Terrain hinausragen;
 - Gemeinschaftliche Velo- und Kinderwagenabstellräume.
- 7 Die Übertragung von Nutzungsanteilen zwischen den Baubereichen bis maximal 10 % der zulässigen GFoi der jeweiligen Nutzung ist zulässig. Sie sind vertraglich zu regeln, werden im Rahmen der Baubewilligung verfügt und im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) eingetragen.
- 8 Der Nutzungsmix ist auf die zulässige Fahrtenzahl gemäss Art. 22 abzustimmen.

Art. 14 Gemeinnütziger Wohnraum

Im Baubereich C1 sind 4'000 m² GFoi gemäss Art. 13 Abs. 6 gemeinnütziger Wohnraum zu erstellen.

III. Freiraumgestaltung

Art. 15 Grundsätze

¹ Der Freiraum ist nach einheitlichen Grundsätzen so zu gestalten, dass eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht und eine mikroklimatisch sowie ökologisch wertvolle Nahumgebung geschaffen wird. Bei der Gestaltung sind die Bedürfnisse aller Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ältere) zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch eine ausreichende Beschattung zu gewährleisten. Es sind die begleitenden Planungsinstrumente gemäss Art. 1 massgebend.

² Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und müssen sich gut in die Umgebungsgestaltung einfügen. Kleinbauten sind, mit Ausnahme von gedeckten Veloabstellplätzen, nur innerhalb der Baubereiche zulässig.

³ Es ist eine standortgerechte, vielfältige und überwiegend einheimische Bepflanzung zu wählen. Es sind grosskronige Baumarten zu verwenden, welche eine ausreichende Beschattung und Verdunstung von Wasser sicherstellen. Die Mindestanzahl der im Bebauungsplan eingezeichneten Bäume ist verbindlich, deren Lage jedoch schematisch. Die Artenwahl ist in Absprache mit der Stadt Luzern zu bestimmen. Baumgruben sind als Retentions-sickergruben zu dimensionieren.

⁴ Vom Richtprojekt Umgebung kann abgewichen werden, soweit das Gesamtkonzept der Freiraumgestaltung in seiner Qualität erhalten bleibt oder verbessert wird.

⁵ Mit dem Baugesuch ist ein Konzept für die Fassaden- und Dachbegrünung einzureichen. Flachdächer sind gemäss dem «Merkblatt zur extensiven Flachdachbegrünung» extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Dachgärten oder Dachterrassen genutzt werden oder für Solaranlagen vorgesehen sind. Um die ökologische und mikroklimatische Funktion der Flachdächer gewährleisten zu können, sind die durch Solaranlagen beanspruchten Flachdachbereiche auf maximal 50 % beschränkt. Solaranlagen sind qualitativ in die Bauten zu integrieren.

⁶ Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen, der Aussagen über die Gestaltung und Bepflanzung der angrenzenden Freiräume mit den Grünflächen, den Spiel- und Ruheflächen, Veloabstellplätze sowie den Rad- und Gehwegverbindungen und Erschliessungsflächen macht.

⁷ Mit der Fertigstellung eines Bauvorhabens sind die angrenzenden Freiräume sowie die Rad- und Gehwegverbindungen zu erstellen. Die Erstellungskosten sowie die Unterhaltskosten gehen zulasten der Grundeigentümerschaften.

Art. 16 Privates Wohnumfeld

¹ Im privaten Wohnumfeld und innerhalb der angrenzenden Baubereiche sind gebäudebezogene Grünflächen anzulegen und mehrheitlich unversiegelte Hofsituationen zu schaffen.

² Als Puffer zu den öffentlichen Aufenthaltsbereichen sind Hecken oder Pflanzstreifen vorzusehen.

Art. 17 Vorzone Gebäude

¹ Die Vorzone Gebäude ist öffentlich zugänglich, dient jedoch hauptsächlich der Nutzung durch die Bewohnenden und die Beschäftigten der angrenzenden Gebäude. Sie besteht aus einer feinmaschigen Durchwegung und dazwischenliegenden Nutzungsinselflächen (ökologisch wertvolle Flächen, Aufenthaltsbereiche, Spielflächen usw.). Die Nutzungsinselflächen sind so zu realisieren, dass sie sich für die Versickerung oder als Retentionsflächen gemäss Art. 33 Abs. 3 eignen.

² Die Nutzungsinselflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen einzeln oder in Gruppen zu bepflanzen.

- 3 Mit Ausnahme der Erschliessungsflächen für den motorisierten Verkehr und den Rad-/Gehwegverbindungen ist die Vorzone Gebäude grundsätzlich mit einem wasserdurchlässigen Belag auszubilden.
- 4 Mindestens 20 % der Fläche der Vorzone Gebäude sind nach den Vorgaben der Stadt Luzern mikroklimatisch und ökologisch wertvoll zu gestalten. In Absprache mit der Stadt Luzern sind Kombinationen mit anderen Nutzungen (z. B. Spielflächen, Aufenthaltsbereiche) möglich.

Art. 18

- 1 Der öffentliche zugängliche Randbereich bei der Zufahrt mit einem motorisierten Fahrzeug ist ökologisch wertvoll zu gestalten. Er ist mit hochwertigen Pflanzen zu bepflanzen, deren Baumarten standortbiologisch wertvoll zu sein sind.
- 2 Der öffentliche zugängliche Randbereich bei der Zufahrt des öffentlichen Verkehrs
- 3 Der öffentliche zugängliche Randbereich bei der Zufahrt mit einem motorisierten Fahrzeug kann über Mauer- und Abtropfblechgestaltung, weiches, nicht abweisendes, eine ökologische Funktion übernehmendes Material ausgestattet und bepflanzt werden (z. B. Trockensteinpflanzung und standortgerechte Strauchpflanzungen).

Art. 19 Öffentlicher Aufenthaltsbereich

- 1 Der öffentliche Aufenthaltsbereich ist als allgemein zugängliche und vielseitig nutzbare Begegnungs- und Erschliessungsfläche mit Platzcharakter zu realisieren.
- 2 Der Aufenthaltsbereich bei der Zufahrt von der Hauptstrasse in den Reusszopf ist als Ankunfts- und Siedlungsbereich zu gestalten.
- 3 Entlang des Reusszopfs ist zwischen der Verkehrsfläche Motorfahrzeuge und dem privaten Wohnumfeld ein öffentlicher Aufenthaltsbereich mit Sitzgelegenheiten und Grünstrukturen zu gestalten. Dieser Bereich ist mit einem wasserdurchlässigen Belag auszubilden. Besucherparkplätze sind in den bezeichneten Bereichen zulässig. In begründeten Fällen können diese Flächen verschoben werden.
- 4 Entlang des Aufenthaltsbereichs sind zwischen der Quartierserschliessung und dem privaten Wohnumfeld strassenbegleitend Hochstammbäume in einer linearen Anordnung zu pflanzen. Die bestehenden Bäume sind grundsätzlich zu erhalten. In begründeten Fällen können sie in Absprache mit der Stadt Luzern durch gleichwertige Bäume ersetzt werden.

Art. 20 Randbereich Strasse

Der Randbereich Strasse erstreckt sich zwischen den Strassenkanten und den strassenbegleitenden Gebäuden und wird über einen einheitlichen Hartbelag charakterisiert.

IV. Erschliessung und Mobilität

Art. 21 Mobilitätskonzept

¹ In Baubereich C1 ist mit dem ersten Baugesuch ein Mobilitätskonzept über den ganzen Baubereich vorzulegen. Das Mobilitätskonzept ist zu überprüfen und allfällig anzupassen, wenn die Nutzungsanteile, die Parkplatz- und die Fahrtenzahlen verändert werden. Bei kleineren Umbauten kann der Stadtrat auf das Mobilitätskonzept verzichten.

² In den Baubereichen C5a, C6a und C6b ist für Bauprojekte, die ein Verkehrsaufkommen von mehr als 100 Fahrten pro Tag erzeugen bzw. mehr als 25 Parkplätze umfassen, mit dem Baugesuch ein Mobilitätskonzept vorzulegen.

Art. 22 Verkehrsaufkommen motorisierter Individualverkehr

¹ Das gesamte Aufkommen des induzierten Verkehrs darf in der Abendspitzenstunde (17 bis 18 Uhr) den Wert von 330 Fahrzeugen pro Stunde nicht überschreiten. Innerhalb der Baubereiche ist der Nutzungsmix so festzulegen, dass folgende Fahrtenzahlen in der Abendspitzenstunde nicht überschritten werden, oder es ist im Rahmen des Mobilitätskonzepts aufzuzeigen, dass die Fahrtenzahl eingehalten werden kann:

▪ Baubereich C1:	60
▪ Baubereich C2:	100
▪ Baubereich C3:	75
▪ Baubereich C4:	20
▪ Baubereich C5a:	20
▪ Baubereich C6a:	20
▪ Baubereich C6:	25
▪ Grundstücke 616 und 71, 68 Littau:	10

² Massgeblich für die Berechnung der Fahrtenzahlen sind die im Anhang aufgeführten Kennzahlen und das Mobilitätskonzept im Sinne von Art. 21. Sofern das Mobilitätskonzept einen geringeren Anteil des MIV als in den Kennzahlen des Anhangs ausweist und wirksame Lenkungsmassnahmen festgelegt werden, kann bei der Berechnung der Fahrtenzahlen der Anteil des MIV entsprechend reduziert werden.

³ Die Übertragung von Fahrten zwischen den Baubereichen ist zulässig, sofern diese Baubereiche in rechtskräftig genehmigten Etappen des Bebauungsplans liegen. Sie sind vertraglich zu regeln, werden im Rahmen der Baubewilligung verfügt und im ÖREB eingetragen.

⁴ Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass die Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrsnetzes erreicht ist, sind auf Verlangen des Stadtrates durch ein Fachbüro im Bebauungsplanperimeter Verkehrszählungen durchzuführen und die Fahrtenzahlen nachzuweisen. Die Kosten sind durch die Strassengenossenschaft zu tragen.

⁵ Werden die zulässigen Fahrtenzahlen nachweislich überschritten, so sind auf Verlangen des Kantons (Dienststelle vif) Massnahmen zur Einhaltung der Fahrtenzahlen umzusetzen.

⁶ Die Finanzierung der Massnahmen erfolgt auf Kosten der Eigentümer und Eigentümerinnen der Grundstücke im Bebauungsplanperimeter. Die Grundeigentümerschaft leisten Beiträge an diese Massnahmen nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile.

Art. 23 Erschliessung für den motorisierten Verkehr

¹ Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr wie auch die Anlieferung erfolgen über den Reusszopf innerhalb der Verkehrsfläche Motorfahrzeuge.

² Die Verkehrsfläche Motorfahrzeuge ist gemäss den Vorgaben für den Fahrbereich im Richtprojekt Umgebung als Begegnungszone gemäss Art. 22b Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR Nr. 741.21, Stand 15. Januar 2017) auszugestalten.

³ Dimensionen und Gestaltung der Erschliessungswege und Strassen sind in Absprache mit dem Tiefbauamt nach den VSS-Normen auszuführen.

⁴ Für den Bebauungsplanperimeter ist von sämtlichen Grundeigentümern, ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰ ¹⁰⁰¹ ¹⁰⁰² ¹⁰⁰³ ¹⁰⁰⁴ ¹⁰⁰⁵ ¹⁰⁰⁶ ¹⁰⁰⁷ ¹⁰⁰⁸ ¹⁰⁰⁹ ¹⁰¹⁰ ¹⁰¹¹ ¹⁰¹² ¹⁰¹³ ¹⁰¹⁴ ¹⁰¹⁵ ¹⁰¹⁶ ¹⁰¹⁷ ¹⁰¹⁸ ¹⁰¹⁹ ¹⁰²⁰ ¹⁰²¹ ¹⁰²² ¹⁰²³ ¹⁰²⁴ ¹⁰²⁵ ¹⁰²⁶ ¹⁰²⁷ ¹⁰²⁸ ¹⁰²⁹ ¹⁰³⁰ ¹⁰³¹ ¹⁰³² ¹⁰³³ ¹⁰³⁴ ¹⁰³⁵ ¹⁰³⁶ ¹⁰³⁷ ¹⁰³⁸ ¹⁰³⁹ ¹⁰⁴⁰ ¹⁰⁴¹ ¹⁰⁴² ¹⁰⁴³ ¹⁰⁴⁴ ¹⁰⁴⁵ ¹⁰⁴⁶ ¹⁰⁴⁷ ¹⁰⁴⁸ ¹⁰⁴⁹ ¹⁰⁵⁰ ¹⁰⁵¹ ¹⁰⁵² ¹⁰⁵³ ¹⁰⁵⁴ ¹⁰⁵⁵ ¹⁰⁵⁶ ¹⁰⁵⁷ ¹⁰⁵⁸ ¹⁰⁵⁹ ¹⁰⁶⁰ ¹⁰⁶¹ ¹⁰⁶² ¹⁰⁶³ ¹⁰⁶⁴ ¹⁰⁶⁵ ¹⁰⁶⁶ ¹⁰⁶⁷ ¹⁰⁶⁸ ¹⁰⁶⁹ ¹⁰⁷⁰ ¹⁰⁷¹ ¹⁰⁷² ¹⁰⁷³ ¹⁰⁷⁴ ¹⁰⁷⁵ ¹⁰⁷⁶ ¹⁰⁷⁷ ¹⁰⁷⁸ ¹⁰⁷⁹ ¹⁰⁸⁰ ¹⁰⁸¹ ¹⁰⁸² ¹⁰⁸³ ¹⁰⁸⁴ ¹⁰⁸⁵ ¹⁰⁸⁶ ¹⁰⁸⁷ ¹⁰⁸⁸ ¹⁰⁸⁹ ¹⁰⁹⁰ ¹⁰⁹¹ ¹⁰⁹² ¹⁰⁹³ ¹⁰⁹⁴ ¹⁰⁹⁵ ¹⁰⁹⁶ ¹⁰⁹⁷ ¹⁰⁹⁸ ¹⁰⁹⁹ ¹¹⁰⁰ ¹¹⁰¹ ¹¹⁰² ¹¹⁰³ ¹¹⁰⁴ ¹¹⁰⁵ ¹¹⁰⁶ ¹¹⁰⁷ ¹¹⁰⁸ ¹¹⁰⁹ ¹¹¹⁰ ¹¹¹¹ ¹¹¹² ¹¹¹³ ¹¹¹⁴ ¹¹¹⁵ ¹¹¹⁶ ¹¹¹⁷ ¹¹¹⁸ ¹¹¹⁹ ¹¹²⁰ ¹¹²¹ ¹¹²² ¹¹²³ ¹¹²⁴ ¹¹²⁵ ¹¹²⁶ ¹¹²⁷ ¹¹²⁸ ¹¹²⁹ ¹¹³⁰ ¹¹³¹ ¹¹³² ¹¹³³ ¹¹³⁴ ¹¹³⁵ ¹¹³⁶ ¹¹³⁷ ¹¹³⁸ ¹¹³⁹ ¹¹⁴⁰ ¹¹⁴¹ ¹¹⁴² ¹¹⁴³ ¹¹⁴⁴ ¹¹⁴⁵ ¹¹⁴⁶ ¹¹⁴⁷ ¹¹⁴⁸ ¹¹⁴⁹ ¹¹⁵⁰ ¹¹⁵¹ ¹¹⁵² ¹¹⁵³ ¹¹⁵⁴ ¹¹⁵⁵ ¹¹⁵⁶ ¹¹⁵⁷ ¹¹⁵⁸ ¹¹⁵⁹ ¹¹⁶⁰ ¹¹⁶¹ ¹¹⁶² ¹¹⁶³ ¹¹⁶⁴ ¹¹⁶⁵ ¹¹⁶⁶ ¹¹⁶⁷ ¹¹⁶⁸ ¹¹⁶⁹ ¹¹⁷⁰ ¹¹⁷¹ ¹¹⁷² ¹¹⁷³ ¹¹⁷⁴ ¹¹⁷⁵ ¹¹⁷⁶ ¹¹⁷⁷ ¹¹⁷⁸ ¹¹⁷⁹ ¹¹⁸⁰ ¹¹⁸¹ ¹¹⁸² ¹¹⁸³ ¹¹⁸⁴ ¹¹⁸⁵ ¹¹⁸⁶ ¹¹⁸⁷ ¹¹⁸⁸ ¹¹⁸⁹ ¹¹⁹⁰ ¹¹⁹¹ ¹¹⁹² ¹¹⁹³ ¹¹⁹⁴ ¹¹⁹⁵ ¹¹⁹⁶ ¹¹⁹⁷ ¹¹⁹⁸ ¹¹⁹⁹ ¹²⁰⁰ ¹²⁰¹ ¹²⁰² ¹²⁰³ ¹²⁰⁴ ¹²⁰⁵ ¹²⁰⁶ ¹²⁰⁷ ¹²⁰⁸ ¹²⁰⁹ ¹²¹⁰ ¹²¹¹ ¹²¹² ¹²¹³ ¹²¹⁴ ¹²¹⁵ ¹²¹⁶ ¹²¹⁷ ¹²¹⁸ ¹²¹⁹ ¹²²⁰ ¹²²¹ ¹²²² ¹²²³ ¹²²⁴ ¹²²⁵ ¹²²⁶ ¹²²⁷ ¹²²⁸ ¹²²⁹ ¹²³⁰ ¹²³¹ ¹²³² ¹²³³ ¹²³⁴ ¹²³⁵ ¹²³⁶ ¹²³⁷ ¹²³⁸ ¹²³⁹ ¹²⁴⁰ ¹²⁴¹ ¹²⁴² ¹²⁴³ ¹²⁴⁴ ¹²⁴⁵ ¹²⁴⁶ ¹²⁴⁷ ¹²⁴⁸ ¹²⁴⁹ ¹²⁵⁰ ¹²⁵¹ ¹²⁵² ¹²⁵³ ¹²⁵⁴ ¹²⁵⁵ ¹²⁵⁶ ¹²⁵⁷ ¹²⁵⁸ ¹²⁵⁹ ¹²⁶⁰ ¹²⁶¹ ¹²⁶² ¹²⁶³ ¹²⁶⁴ ¹²⁶⁵ ¹²⁶⁶ ¹²⁶⁷ ¹²⁶⁸ ¹²⁶⁹ ¹²⁷⁰ ¹²⁷¹ ¹²⁷² ¹²⁷³ ¹²⁷⁴ ¹²⁷⁵ ¹²⁷⁶ ¹²⁷⁷ ¹²⁷⁸ ¹²⁷⁹ ¹²⁸⁰ ¹²⁸¹ ¹²⁸² ¹²⁸³ ¹²⁸⁴ ¹²⁸⁵ ¹²⁸⁶ ¹²⁸⁷ ¹²⁸⁸ ¹²⁸⁹ ¹²⁹⁰ ¹²⁹¹ ¹²⁹² ¹²⁹³ ¹²⁹⁴ ¹²⁹⁵ ¹²⁹⁶ ¹²⁹⁷ ^{1298</}

- ² Eine höhere Anzahl Parkplätze kann nur in Verbindung mit einem jährlichen Fahrtennachweis und der Erstellungspflicht einer Schrankenanlage auf Kosten der Grundeigentümerschaft bewilligt werden. Sobald die zulässige Fahrtenzahl gemäss Art. 22 überschritten wird, ist die Schrankenanlage durch die Grundeigentümerschaft zu erstellen und so zu betreiben, dass die zulässige Fahrtenzahl eingehalten wird.
- ³ Für Motorräder sind Abstellplätze im Umfang von 15 % der Anzahl Parkfelder für Autos zu erstellen.
- ⁴ Die Parkplätze sind grundsätzlich unterirdisch oder innerhalb von Gebäuden zu erstellen. Einzelne Besucher- und Behindertenparkplätze können in den eingezeichneten Bereichen für Besucherparkplätze angeordnet werden. Ergibt sich bei der Projektierung der Umgebung eine gestalterisch bessere Lösung, können die Bereiche verschoben werden.
- ⁵ Es sind bauliche Vorkehrungen für Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorzusehen. Die Ladestationen sind bei Bedarf zu realisieren.
- ⁶ Die unterirdische Parkierung für die Baubereiche C1, C6a und C6b erfolgt über eine gemeinsame Ein-/Ausfahrt. Mit dem ersten Baugesuch ist nachzuweisen, dass eine Erweiterung der Einstellhalle für die weiteren Etappen möglich ist.
- ⁷ Die unterirdische Parkierung des Baubereichs C2 erfolgt über die bestehenden Einfahrten. Eine zusätzliche Einfahrt ist zulässig. Der Bau einer Einstellhalle unter dem Reusszopf ist zulässig. Mit dem ersten Baugesuch ist die Parkierung für den ganzen Baubereich aufzuzeigen.
- ⁸ Die unterirdische Parkierung der Baubereiche C4, C5a und C5b erfolgt über eine Einfahrt pro Baubereich. Mit dem ersten Baugesuch ist nachzuweisen, dass eine Erweiterung der Einstellhalle für die weiteren Etappen möglich ist.
- ⁹ Die unterirdische Parkierung der Baubereiche C3 und C6a ist mit dem ersten Baugesuch für beide Baubereiche aufzuzeigen.

Art. 26 Erschliessung für den Langsamverkehr

- ¹ Die öffentlichen Rad- und Gehwegverbindungen sind im Plan dargestellt und gemäss Art. 19 zu gestalten. Sie sind mit dem ersten Bauvorhaben in den an die Verbindung angrenzenden Baufeldern durch die Grundeigentümerschaft zu realisieren. Der bauliche und betriebliche Unterhalt geht zu Lasten der Grundeigentümerschaft. Die öffentlichen Wegrechte werden nach der Genehmigung des Bebauungsplanes im Grundbuch eingetragen.
- ² Der Durchlass zur Reusszopfstrasse (Baufeld C1) und der Durchlass zur Reussbühlstrasse (Baufeld C3) sind als Verbindungen für den Rad-/Gehweg auszubilden. Sie sind öffentlich zugänglich, hindernisfrei, gut beleuchtet sowie sicher zu gestalten und lärmtechnisch zu optimieren.
- ³ Mit Erstellung des Blockrandes in den Baubereichen C1 und C3 ist durch die Grundeigentümerschaften im Randbereich der Strasse das bestehende Trottoir entlang der Reusszopf-/Reussbühlstrasse zu erweitern und die Lärmschutzwand zurückzubauen.

Art. 27 Abstellflächen für Velos

- ¹ Mit dem Baugesuch ist die Anzahl der Abstellplätze für Velos gemäss der VSS-Norm SN 640 065 nachzuweisen. 75 % der Abstellplätze sind mit dem Bauvorhaben zu realisieren, und 25 % können später bedarfsabhängig realisiert werden.

² Die Veloabstellplätze sind entsprechend der VSS-Norm SN 640 066 (Projektierung von Veloparkierungsanlagen) auszuführen. Die Abstellflächen sind sicher, leicht zugänglich und gut erkennbar zu platzieren. Sie sind, ausser bei Abstellplätzen entlang der Reusszopfstrasse und bei Kurzabstellplätzen, vor Witterung zu schützen und als abschliessbare Anlage oder mit einem Diebstahlschutz-Parkiersystem mit Anschliessmöglichkeit zu erstellen.

³ Mindestens 40 % der Veloabstellplätze sind innerhalb der Bauten zu platzieren.

Art. 28 Containerstandplätze

¹ Für die Entsorgung sind durch die Grundeigentümerschaften nach den Weisungen des Strasseninspektorats Containerstandplätze einzurichten.

² Sofern diese nicht innerhalb des Gebäudes oder unterirdisch angeordnet werden können, sind sie entlang des Reusszopfs vorzusehen. Sie müssen sich gut in die Umgebung eingliedern.

V. Umwelt

Art. 29 Lärmschutz

- ¹ Die Lärmschutzanforderungen innerhalb des gesamten Perimeters richten sich nach Art. 30 Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR Nr. 814.41, Stand 7. Mai 2019). Für Neubauten gelten die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) III.
- ² Die Einhaltung der Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm, Eisenbahnlärm sowie Industrie- und Gewerbelärm ist im Rahmen der qualitätssichernden Konkurrenzverfahren bzw. Architekturstudien aufzuzeigen und im Rahmen der Baubewilligungsverfahren detailliert nachzuweisen. Ausnahmen können im Rahmen der Baubewilligung nur mit Zustimmung der kantonalen Behörde genehmigt werden.
- ³ Lärmempfindliche Räume sind in Baubereich C1 bis C3 in der Regel auf die strassen- und bahnabgewandte Seite zu richten. Weitere Massnahmen bezüglich Lärmschutz sind in allen Planungsphasen vorzusehen und mit dem Bauvorhaben umzusetzen.

Art. 30 Störfallvorsorge

- ¹ Für die Personenbelegung ist der Risikobericht der suisseplan Ingenieure AG Zürich (integriert in den Umweltverträglichkeitsbericht vom 2. Februar 2017) verbindlich. Die empfohlenen risikomindernden Massnahmen sind umzusetzen. Dies sind vor allem:
 - Anordnung von dauernd personenbelegten Räumen sowie von Begegnungszonen im Freien (inkl. Balkone) in den Baubereichen C1 bis C3 auf die von der Reusszopfstrasse und der Reussbühlstrasse abgewandte Seite;
 - hitzeresistente Fassaden entlang der Reusszopfstrasse und Reussbühlstrasse;
 - nur technisch zwingend erforderliche Luftansaugstellen auf der Seite der Reusszopfstrasse und der Reussbühlstrasse.
- ² Ändern sich die dem Risikobericht zugrundeliegenden Annahmen wesentlich, insbesondere die vorgesehenen Nutzungen, ist der Risikobericht zu aktualisieren.
- ³ Die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie nimmt aufgrund des aktualisierten Risikoberichts eine erneute Risikobeurteilung vor und prüft, ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Art. 31 Energie

- ¹ Neubauten und neubauartige Umbauten haben die Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft, konkretisiert durch den jeweils aktuellen SIA-Effizienzpfad Energie 2040, zu erfüllen. Die Erfüllung des SIA-Effizienzpfades Energie ist mit einem Qualitätssicherungssystem QS für Planung, Ausführung und Betrieb des Gebäudes nachzuweisen. Die Qualitätssicherung umfasst zudem die Prüfung durch eine unabhängige Fachperson. Der Nachweis erfolgt pro Gebäude und kann zusätzlich auf den Baubereich oder das gesamte Areal erweitert werden.
- ² Die Energieversorgung hat sich nach dem Energiekonzept Luzern Nord vom 9. August 2016 zu richten. Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 32 Hochwasser

- ¹ Bei der Projektierung der Bauten ist zu berücksichtigen, dass eine Restgefährdung durch Hochwasser besteht. Gefahrenmindernde Massnahmen gemäss Bau- und Zonenreglement (BZR) sind zu prüfen.

2

3 Die Hausinstallationen sind bis zur Terrainoberfläche gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern.

4

Art. 33 Entwässerung

1 Für das anfallende Regenwasser von Plätzen und Dächern ist pro Baubereich eine oberflächige Versickerung (Typ F/Typ H) anzustreben und so weit als möglich umzusetzen. Zur Zwischenspeicherung von Niederschlägen sind geeignete Massnahmen zur Retention zu treffen, wobei möglichst oberflächige Retentionsanlagen zu realisieren sind. Baumgruben sind als Retentionssickergruben auszugestalten.

2 Kann das anfallende Regenwasser aufgrund der Geologie oder des Abstandes zum Hochgrundwasserspiegel nachweislich nicht versickert oder zwischengelagert werden, ist es als unverschmutztes Abwasser innerhalb der Liegenschaft getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten. Die Ableitbedingungen aus dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Stadt Luzern sind einzuhalten.

3 Die oberflächigen Versickerungs- und Retentionsanlagen sind naturnah zu gestalten und mit Kleinstrukturen (Steinhaufen, Asthaufen usw.) und einheimischen Strauchgruppen zu ergänzen. Die Anlagen sind so realisieren, dass eine Vernetzung mit weiteren ökologisch wertvollen Grünflächen möglich ist.

Art. 34 Lichtemissionen und Reklamen

1 Lichtemissionen sind auf das Minimum zu beschränken. Die Empfehlungen und Richtlinien zum Plan Lumière der Stadt Luzern sowie das Beleuchtungskonzept Stadtzentrum Luzern Nord als Teil des städtebaulichen Leitbildes Stadtzentrum Luzern Nord vom 25. März 2014 sind umzusetzen.

2 Die Schaufensterfronten sind transparent und einsehbar zu gestalten. Grossflächige Beklebungen der Schaufensterfronten mit Werbung sind nicht gestattet.

3 Für Schaufensterbeleuchtungen und Reklamen ist mit dem Baugesuch ein Beleuchtungskonzept einzureichen.

4 Für die Beleuchtung, die Beschriftung und die Reklamen entlang der Reusszopfstrasse ist durch die Grundeigentümerschaften ein einheitliches Konzept zu erstellen.

VI. Etappierung

Art. 35 Etappierung

- ¹ Der Bebauungsplan wird in zwei Etappen aufgeteilt und etappiert in Kraft gesetzt.
- ² Die etappenweise Bebauung der einzelnen Baubereiche ist darüber hinaus unter folgenden Voraussetzungen unabhängig voneinander zulässig:
 - Die Bebauung des Baubereichs C1 kann etappiert erfolgen. Mit der ersten Etappe sind jedoch der Anschluss an die Bebauung für die weiteren Etappen sowie die Umgebungsgestaltung mit Parkierung inkl. Grundstücke 144 und 147, GB Littau, aufzuzeigen.
 - Die Bebauung des Baubereichs C3 kann etappiert erfolgen. Mit der ersten Etappe sind jedoch die Bebauung für die weiteren Etappen sowie die Umgebungsgestaltung mit Parkierung inkl. Grundstücke 72 und 1057, GB Littau, für den jeweiligen provisorischen Zwischenstand wie auch für den Endzustand aufzuzeigen.
 - In den Baubereichen C1, C2 und C3 ist mit dem Bauprojekt aufzuzeigen, wie die architektonische Einbindung in die Blockrandbebauung und die Verbindung zum jeweils benachbarten Baubereich gelöst wird.
- ³ Mit der Etappierung sind städtebaulich verträgliche Übergangslösungen aufzuzeigen. Bei der Realisierung der Etappen sind die schädlichen und störenden Auswirkungen für die ansässige Wohn- und Arbeitsbevölkerung vor allem bezüglich der Lärmbelastung zu minimieren. Die Lärmschutzanforderungen sind zu jedem Zeitpunkt der Etappierung einzuhalten. Wird die Lärmschutzwand aufgrund der Bauetappierung entfernt oder angepasst, so gehen Rückbau und Änderung zu Lasten des Verursachers.
- ⁴ Mit jeder Etappe ist aufzuzeigen, wie die Anordnung und die Gestaltung der Aussen- und Freiräume sowie die Erschliessung sich in das Richtprojekt Umgebung für das gesamte Bebauungsplangebiet einfügen.
- ⁵ Mit jeder Etappe ist nachzuweisen, dass die gemäss Art. 22 zulässigen Fahrtenzahlen im Endzustand nicht überschritten werden.
- ⁶ Bei etappenweiser Ausführung von Bauvorhaben sind die Bauten so zu realisieren, dass die Nutzungsanteile eingehalten sind. Eine Abweichung bei den Nutzungsanteilen von $\pm 20\%$ der GF_{oi} ist während der Etappierung erlaubt. Mit der letzten Etappe sind die vorgeschriebenen Nutzungsanteile zu erfüllen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Ausnahmen

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des Bebauungsplans im Sinne von § 37 PBG bewilligen, wenn diese geringfügig sind, das Gesamtkonzept dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Änderungen städtebaulich zu einer mindestens gleichwertigen Lösung führen. Bei der Beurteilung sind das städtebauliche Begleitgremium Luzern Nord oder die Stadtbaukommission einzubeziehen.

Anhang A

Kennzahlen zur Berechnung des Verkehrsaufkommens

Gemäss Art. 22 Abs. 1

Methode Geschossfläche (GF)

Nutzung	GF pro EW/AP in m ²	Fahrten pro Tag	Modalsplit in %		
			LV	ÖV	MIV
Wohnen	50	3,5	35	25	40
Gewerbe	60	3,5	20	20	60
Industrie	60	2,7	20	20	60
Dienstleistung Büro	30	3,3	20	30	50
Dienstleistung publikumsorientiert	30	30,0	35	25	40
Dienstleistung Restaurant	50	30,0	30	20	50
Freizeit	60	25,0	10	20	70
Einkauf	60	40,0	20	10	70

Methode Kennwert

Nutzung	Wege pro 100 m ² GF	Anteil MIV in %
Wohnen	7	40
Gewerbe	5,8	60
Industrie	1,8	60
Dienstleistung Büro	13	50
Dienstleistung publikumsorientiert	90	40
Dienstleistung Restaurant	60	50
Freizeit	60	70
Einkauf	50	70

Der massgebende Wert in der Abendspitze gemäss Art. 22 Abs. 1 entspricht 10 % des mit den Kennwerten ermittelten durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV).

- EW: Einwohner
- AP: Arbeitsplatz
- LV: Langsamverkehr (Fussgänger, Radfahrer)
- ÖV: Öffentlicher Verkehr
- MIV: Motorisierter Individualverkehr